



Stadtrecht

Satzung für die Volkshochschule

Stadtverordneten- beschluss: 06.09.2010	Ausfertigung: 07.09.2010	Veröffentlichung: 09.09.2010	Inkrafttreten: 10.09.2010
--	-------------------------------------	---	--------------------------------------

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.04.2005 (GVBl S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl S. 119) in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1, 3 Hessisches Weiterbildungsgesetz vom 25.08.2001 (GVBl S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2009 (GVBl. S. 666) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau am 06.09.2010 nachfolgende Satzung für die Volkshochschule der Stadt Hanau beschlossen:

§ 1 Rechtsstatus

- (1) Die Volkshochschule ist eine gemeinnützige Einrichtung der Stadt Hanau.

§ 2 Aufgabe

- (1) Die Volkshochschule vermittelt in ihren Veranstaltungen Kenntnisse und Fertigkeiten für Leben, Beruf und Tätigkeit in der Gesellschaft. Ihr Bildungsangebot wendet sich an alle Erwachsenen und Heranwachsenden, die ihr Wissen und ihre Bildung erweitern wollen und durch Weiterlernen eine ständige Auseinandersetzung mit den Veränderungen auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens erstreben.
- (2) Die Arbeit der Volkshochschule ist unabhängig von parteilichen und weltanschaulichen Bindungen.

§ 3 Leitung der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule ist hauptberuflich zu leiten.
- (2) Die Leiterin / der Leiter ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule. Näheres bestimmen die Stellenbeschreibungen.

§ 4

Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Volkshochschule

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der pädagogischen Leitung und der Verwaltung sind hauptberuflich tätig.

§ 5

Kursleiterinnen und Kursleiter

- (1) Die Kursleiterinnen und Kursleiter (KL) üben ihre Tätigkeit an der Volkshochschule in der Regel nebenberuflich aus und erhalten dafür einen Lehrauftrag.
- (2) Den KL wird die Freiheit der Lehre nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 3 GG gewährleistet.
- (3) Die KL erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung für die Volkshochschule, die vom Magistrat erlassen wird.
- (4) Die Volkshochschulleitung beruft auf Antrag der KL-Vertretung Versammlungen der Kursleiterinnen und Kursleiter ein. Entsprechend den Legislaturperioden ist auf einer Versammlung die KL-Vertretung für die Volkshochschulkommission zu wählen.

§ 6

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) Teilnehmen an den Veranstaltungen der Volkshochschule kann jedermann ohne Rücksicht auf Vorbildung, gesellschaftliche Stellung, Beruf, Nationalität und Religion.
- (2) Bei bestimmten Kursen kann die Zulassung zur Teilnahme vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies wird von der Volkshochschule durch gesonderte Teilnahmebedingungen geregelt.
- (3) Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern kann der regelmäßige Besuch der Volkshochschulveranstaltungen auf Antrag für max. 6 zurückliegende Semester bescheinigt werden.
- (4)
 - a) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die trotz zweimaliger Mahnung nach Erlass eines Gebührenbescheides Zahlungsrückstände haben und diese nicht begleichen, können von der Leitung der VHS von zukünftigen Kursen bis zur Ausgleichung der Rückstände ausgeschlossen werden.
 - b) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die durch ihr Verhalten den Ablauf des Kurses massiv stören, können nach einer schriftlichen Abmahnung von der Leitung der VHS von dem Kurs ausgeschlossen werden.

- c) Bei schwerwiegenden Störungen, wie z.B. Tätlichkeiten, kann der Ausschluss für eine Frist von fünf Jahren für alle Kurse der VHS erfolgen.

§ 7 Teilnahmegebühren

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule wird in der Regel eine Teilnehmergebühr erhoben. Das Nähere hierzu bestimmt die Gebührenordnung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung für die Volkshochschule der Stadt Hanau tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 21.1.1977 wird aufgehoben.